

KD'in Heinze erinnerte an die am 15.01.2014 vom EU-Parlament beschlossene Bereichsausnahme, die aber dennoch keine freihändige Vergabe an Hilfsorganisationen vorsähe.

Der Erlass des Gesundheitsministeriums NRW vom 28.03.2014 habe außerdem die Notwendigkeit der Ausschreibung bestätigt. Die von diesem Zeitpunkt an stets in Aussicht gestellte Anpassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) sei bisher nicht erfolgt und nach wie vor sei europäisches Primärrecht mit dem entsprechenden Transparenzgebot, dem Diskriminierungsverbot sowie dem Gleichbehandlungsgebot bindend. Dies sei auch in Zukunft bei einer Ausschreibung nicht außer Acht zu lassen. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis dafür entschieden habe, im Vergabeverfahren die Qualität mit 60% und den Preis mit 40% in die Wertung einließen zu lassen. Des Weiteren habe man sich für ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb entschieden. Dies habe den Vorteil, dass mit allen potenziellen Bietern Gespräche geführt werden konnten, um den Leistungskatalog optimiert im Leistungsverzeichnis darstellen zu können. In der Endphase sei das Verfahren wie das herkömmliche strukturiert. Zurzeit sei bei der Vergabekammer Rheinland in Köln noch ein Nachprüfungsverfahren eines Bieters anhängig. Es könne deshalb noch nicht gesagt werden, wann der vertragsmäßige Leistungsbeginn der Leistungserbringer erfolgen werde.

Die Bewertung der Angebote erfolge im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung.